

29.04.22

Wi - AIS

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 31. Sitzung am 28. April 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Klimaschutz und Energie – Drucksache 20/1544 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher
– Drucksache 20/1025 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert, angenommen.

Fristablauf: 20.05.22

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
„Dem § 118 werden die folgenden Absätze 37 bis 40 angefügt:“.
2. Absatz 36 wird Absatz 37.
3. Absatz 37 wird Absatz 38 und folgender Satz wird angefügt:
„Es wird vermutet, dass die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in die Kalkulation der Preise eingeflossen ist, es sei denn, der Stromlieferant weist nach, dass dies nicht erfolgt ist.“
4. Absatz 38 wird Absatz 39 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 37“ durch die Angabe „Absatz 38“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Es wird vermutet, dass die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gemäß Satz 1 Nummer 1 Kalkulationsbestandteil ist, es sei denn, der Stromlieferant weist nach, dass dies nicht erfolgt ist.“
5. Absatz 39 wird Absatz 40 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Absätze 36 bis 38“ durch die Wörter „Absätze 37 bis 39“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Absätzen 36 bis 38“ durch die Wörter „Absätzen 37 bis 39“ ersetzt.